



Marie-Curie-Gymnasium Dresden Geschäftsordnung des Elternrates

§ 1 Der Elternrat

Den Elternrat des Marie-Curie-Gymnasium Dresden bilden die Klassenelternsprecher¹ und die Jahrgangselternsprecher¹ und jeweils deren Stellvertreter¹.

§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Vorstand des Elternrates besteht aus maximal 5 Elternvertretern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden¹ und mindestens einen bzw. maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Elternrat wählt den Vorstand aus seiner Mitte für ein Jahr. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes, spätestens aber mit Ende der zweiten Elternratssitzung des Folgeschuljahres.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden¹ oder seiner Stellvertreter¹ erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt, ihrer Abwahl oder ihrem Rücktritt. In diesen Fällen wird eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtszeit durchgeführt, bis dahin versehen die bisherigen Amtsinhaber¹ ihr Amt geschäftsführend weiter.

§ 3 Vertreter in weiteren Gremien

- (1) Der Vorsitzende¹ ist automatisch Mitglied der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter¹ für die Schulkonferenz.
- (2) Aus dem Vorstand wird weiterhin ein Vertreter¹ der Schule für den Kreiselternrat bestimmt.
- (3) Der Elternrat wählt ferner aus seiner Mitte Mitglieder für jede Fachkonferenz.

¹ - Die in diesem Text zur besseren Verständlichkeit verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.



§ 4 Wahlen

- (1) Der Elternrat wählt den Vorstand und die weiteren Gremienvertreter¹ nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens aber innerhalb von sieben Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, welchen der Elternrat zuvor aus seiner Mitte wählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst für das Amt des Vorstandsmitgliedes zu kandidieren. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlvorstand. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Elternrates dies beantragt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Elternrates. Sind nicht mehr Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder, kann im Block abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaten¹ für ein Amt ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen eine Wahl des Elternrates entscheidet der Wahlvorstand. Einsprüche sind nur am Wahltag vor Beendigung der Sitzung möglich.

§ 6 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende¹ bereitet die Sitzung des Elternrates vor und leitet sie. Er¹ kann die Gesprächsleitung für den Zeitraum einer Sitzung oder eines Teiles davon auf andere Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorsitzende¹ vertritt den Elternrat gem. den in § 10 Abs. 2 Schulmitwirkungsordnung geregelten Befugnissen.
- (3) Der Vorsitzende¹ kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Elternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende¹, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladung muss 14 Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen. Die Versendung der Einladung über die Schüler und über Email oder vergleichbare Wege ist dabei zulässig. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende¹ den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.

¹ - Die in diesem Text zur besseren Verständlichkeit verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.



- (3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Klassenelternsprecher¹ bzw. deren Stellvertreter¹ dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.
- (4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen, z. B. den Schulleiter¹ bzw. seinen Stellvertreter¹. Als ständiger, nicht stimmberechtigter Gast ist der Schülersprecher¹ eingeladen.
- (5) Die Klassenelternvertreter¹ berichten im Elternrat über die Ergebnisse von Klassenelternversammlungen, soweit diese für die Gesamtbelange der Schule bzw. den Elternrat von Bedeutung sind.

§ 8

Beschlussfassungen und Protokoll

- (1) Der Vorsitzende¹ stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit des Elternrates fest. Der Elternrat ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Klassenelternsprecher¹ bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und dies von einem Mitglied in der Versammlung unverzüglich gerügt wird. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, dann beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Elternsprecher oder deren Stellvertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Über alle Anträge muss abgestimmt werden. Abstimmungen erfolgen offen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder¹. Die Klassen- bzw. deren Stellvertreter¹ haben nur eine Stimme. Im Streitfall entscheidet die Stimme des Klassenelternsprechers¹. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht. Außerhalb von Versammlungen sind Abstimmungen im Wege der schriftlichen Umfrage mit angemessener Frist zur Rückantwort bei einfachen Gegenständen zulässig, wenn nicht ein Zehntel der Abstimmungsberechtigten¹ dem widerspricht. Die Versendung der Abstimmungsfrage und der Rückantworten über die Schüler¹ und über Email oder vergleichbare Wege ist dabei zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung wird ein Protokoll zu den wesentlichen Sitzungsinhalten und zu den Beschlüssen geführt. Hierzu wird zu Beginn der Sitzung aus den Mitgliedern ein Protokollant bestimmt. Das Protokoll wird von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden¹ unterzeichnet.
- (5) Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet.

¹ - Die in diesem Text zur besseren Verständlichkeit verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.



§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Der Vorsitzende¹ des Elternrates und seine Stellvertreter¹ sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Vertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen

- (1) Sein Mitwirkungsrecht im Schulgemeinderat nimmt der Elternrat durch den Vorsitzenden¹ und zwei weitere Elternvertreter¹ wahr.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates im Vorstand und die Elternvertreter¹ in den Fachkonferenzen berichten dem Elternrat über ihre Arbeit.

§ 11 Berichterstattung gegenüber der Elternschaft

- (1) Die Mitglieder sind der Elternschaft in den von ihnen vertretenen Klassen mindestens einmal im Schuljahr berichtspflichtig. Dies kann in einer Klassenelternversammlung oder schriftlich geschehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung wurde von den in beschlussfähiger Anzahl nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung a.F. anwesenden Mitgliedern am 28.02.2024 beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung muss von mindestens zwei Drittel aller Klassenelternsprecher¹ bzw. deren Stellvertretern¹ beschlossen werden.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Elternrates tritt am 05.08.2024 in Kraft.

¹ - Die in diesem Text zur besseren Verständlichkeit verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.